



## Gesuch zur Anerkennung privatrechtlicher Produktionsrichtlinien für Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion

Gestützt auf Art. 9 Abs. 2 der Verordnung vom 26. November 2003 über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion ([LDV](#); SR 916.51).

### 1. Antrag

Es handelt sich um einen

- Erstantrag** für die Anerkennung einer privatrechtlichen Produktionsrichtlinie (Genehmigungszeitraum maximal 12 Monate<sup>1</sup>)

Genauere Bezeichnung der Produktionsrichtlinie:

Art des Erzeugnisses:

Produktionsland des Erzeugnisses (Rohstoff):

- Folgeantrag** zum Erstantrag vom<sup>2</sup>

Genauere Bezeichnung der Produktionsrichtlinie:

(Genehmigungszeitraum Folgeantrag maximal 12 Monate<sup>1</sup>)

### 2. Gesuchstellende Importeurin / Gesuchstellender Importeur

Firmenname:	
Name, Vorname der verantwortliche Person:	
Adresse:	
PLZ, Ort:	
E-Mail:	
Telefon:	

### 3. Anerkennung Zertifizierungsstelle

Firmenname:	
Name, Vorname der verantwortlichen Person:	
Adresse:	
PLZ, Ort:	
Land:	
E-Mail:	
Telefon:	

<sup>1</sup> Art. 9 Abs. 4 LDV.

<sup>2</sup> Wird der Folgeantrag vier Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer der bestehenden Verfügung eingereicht, so entscheidet das BLW vor Ablauf der Geltungsdauer der bestehenden Verfügung.

Beim **Erstantrag und bei einem Wechsel der verantwortlichen Person der Zertifizierungsstelle** sind für eine Anerkennung folgende Unterlagen der Zertifizierungsstelle dem Gesuch beizulegen:

- a. Kopie der staatlichen Akkreditierungsurkunde der Zertifizierungsstelle (Voraussetzung: staatliche Akkreditierung nach EN ISO/IEC 17065).
- b. Schriftliche Bestätigung der Zertifizierungsstelle, dass sie die Anforderungen nach Artikel 11 LDV erfüllen und die Pflichten nach Artikel 13 LDV wahrnehmen.
- c. Schriftliche Bestätigung der Zertifizierungsstelle, dass die für die Zertifizierung verantwortliche Person mit der nachfolgend aufgeführten schweizerischen Gesetzgebung vertraut ist:
  - Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung ([LDV](#); SR 916.51)
  - LDV-Länderliste ([LDV-Länderliste](#); SR 916.511)
  - Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung ([AkkBV](#); SR 946.512)
  - Zusätzlich:
    - bei einem Produktionsverbot für nichthormonelle Stoffe als Leistungsförderer; die Futtermittelbuch-Verordnung FMBV und ihre Anhänge ([FMBV](#); SR 916.307.1) Anhänge einsehbar unter dem Link: [Agroscope Futtermittelkontrolle](#)
    - bei einem Produktionsverbot aufgrund der Tierhaltung:  
Tierschutzverordnung ([TSchV](#); SR 455.1)  
Technische Weisungen vom 1. Oktober 2014 des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV über den baulichen und qualitativen Tierschutz bei Legehennen, Junghennen und Elterntiere [BLV Tierschutz](#)  
Technische Weisungen vom 1. Oktober 2014 des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV über den baulichen und qualitativen Tierschutz Kaninchen [BLV Tierschutz](#)

#### 4. **Anerkennung einer gleichwertigen privatrechtlichen Produktionsrichtlinie (Erstantrag)**

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Privatrechtliche Produktionsrichtlinien mit einem nach Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer 2 und Buchstabe b LDV gleichwertigen Produktionsverbot
- b) Zertifizierungsprogramm der Zertifizierungsstelle auf Stufe Produktion des Erzeugnisses
- c) Kontrollprogramm der Zertifizierungsstelle für die Warenflusstrennung in Verarbeitung und Handel
- d) Gleichwertigkeitserklärung der Zertifizierungsstelle, die die Gleichwertigkeit mit der schweizerischen Gesetzgebung bestätigt (Art. 9 LDV). Grundlage dieser Gleichwertigkeitserklärung ist der Bericht über das erfolgte umfassende Audit zum Zertifizierungs- und Kontrollprogramm nach Absatz c. Zudem muss die Zertifizierungsstelle Gewähr für die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 13 LDV bieten.

Gültigkeitsdauer der Gleichwertigkeitserklärung<sup>3</sup>: \_\_\_\_\_

---

<sup>3</sup> Beträgt die Gültigkeitsdauer der Gleichwertigkeitserklärung im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs **mindestens neun Monate** kann die Produktionsrichtlinie unter dem Vorbehalt der Wiedererwägung und des Widerrufs, für ein Jahr anerkannt werden. Andernfalls wird die Dauer der Anerkennung der Produktionsrichtlinie auf die Gültigkeitsdauer der eingereichten Gleichwertigkeitserklärung beschränkt.

## 5. Anerkennung einer gleichwertigen privatrechtlichen Produktionsrichtlinie (Folgeantrag)

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Umfassender und aktueller Auditbericht der Zertifizierungsstelle zuhanden des BLW über die durchgeführten Kontrollen nach Artikel 13 LDV (jährliche, sowie unangekündigte Kontrollen). Der Bericht ist von der für das kontrollierte Unternehmen verantwortlichen Person gegenzuzeichnen.
- b) Schriftliche Bestätigung gemäss Ziffer 3 Buchstabe c dieses Gesuchformulars, sofern dem BLW diese noch nicht vorliegt.

## 6. Allgemeine Hinweise

Nach Artikel 9 Absatz 2 der LDV müssen Gesuche um Anerkennung einer privatrechtlichen Produktionsrichtlinie von der Importeurin oder dem Importeur eines deklarationspflichtigen Erzeugnisses dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mit dem vorliegenden Formular eingereicht werden.

Das BLW kann privatrechtliche Produktionsrichtlinien für folgende Produktionsverbote (siehe Art. 2 Abs. 4 LDV) als gleichwertig erklären:

1. Produktion von Fleisch ohne Verwendung nichthormoneller Stoffe nach Artikel 160 Absatz 8 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 ([LwG](#); SR 910.1;). Die Verwendung von Antibiotika und ähnlicher Stoffe als Leistungsförderer ist für die Tiere von der Geburt bis zur Schlachtung verboten.
2. Produktion von Fleisch von Hauskaninchen, bei denen die Anforderungen an die Haltung nach den Artikeln 7, 10 Absatz 1, 64 und 65 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 ([TSchV](#); SR 455.1) von der Geburt bis zur Schlachtung eingehalten werden.
3. Produktion von Eiern bei deren Erzeugung die Anforderungen für die Haltung der Haushühner nach Anhang 1 Tabelle 9 der [TSchV](#) eingehalten werden.

Aufgrund des bilateralen Abkommens der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Europäischen Union steht die Kompetenz für die Anerkennung von gleichwertigen Produktionsmethoden hormoneller und nichthormoneller Stoffe nach Anhang 4 Buchstabe b der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 ([TAMV](#); SR 812.21.27) allein der Europäischen Union zu. Deshalb können für diese Stoffe (Stoffe mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung sowie Betaagonisten zur Förderung der Mastleistung) keine privatrechtlichen Produktionsrichtlinien durch das BLW anerkannt werden. Hier gelten die gleichwertigen Produktionsverbote nach LDV-Länderliste (SR 916.511; [LDV-Länderliste](#)) und die Ausnahmen nach Artikel 6 Absatz 2 [LDV](#) (Eine von der Europäischen Union anerkannte amtstierärztliche Bescheinigung, welche das Erzeugnis bei der Einfuhr begleitet, gilt als gleichwertiges Verbot).

Das BLW entscheidet über die Anerkennung einer privatrechtlichen Produktionsrichtlinie mittels Verfügung (Art. 9 Abs. 3 LDV). Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass das vorliegende Gesuch vollständig und wahrheitsgemäss ausgefüllt und von der Importeurin, respektive vom Importeur sowie von der Zertifizierungsstelle unterschrieben ist. Alle verlangten Unterlagen sind beizulegen. Für unvollständige Gesuche wird eine angemessene Nachfrist gewährt. Die Anerkennung kann mit Auflagen versehen werden. Für die Bearbeitung des Gesuchs wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr berechnet sich gestützt auf Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung über Gebühren des BLW vom 16. Juni 2006 ([GebV-BLW](#); SR 910.11).

## 7. Bestätigung Gesuchsteller

Hiermit bestätigt der Gesuchsteller, dass die vorliegenden Angaben vollständig und richtig sind. Dem Gesuchsteller ist bekannt, dass nach einer ersten Anerkennung der Produktionsrichtlinien von maximal 12 Monaten ein neues Gesuch eingereicht werden muss. Wird dieses Gesuch für einen Folgeantrag (siehe Ziffer 1) mindestens vier Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer der bestehenden Verfügung eingereicht, entscheidet das BLW vor Ablauf der Geltungsdauer der bestehenden Verfügung.

Ort und Datum:

Unterschrift:

## 8. Bestätigung Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle unterstützt das Gesuch (Bitte ankreuzen):  ja  nein

Ort und Datum:

Unterschrift:

Einzureichende Beilagen: gemäss den Ziffern 3, 4 und 5

**Das Formular ist mit den verlangten Beilagen an folgende Adresse einzureichen:**

Bundesamt für Landwirtschaft BLW  
Fachbereich Tierische Produkte und Tierzucht  
Schwarzenburgstrasse 165  
3003 Bern

Anhang 1: Merkblatt „So müssen in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden deklariert werden“

Anhang 2: Bescheinigung einer Zertifizierungsstelle nach Artikel 8 Absatz 2 LDV